

412.311

Verordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz (Lehrerbesoldungsverordnung)

(vom 5. März 1986)

Der Regierungsrat,

gestützt auf die §§ 1, 2, 3 und 10 des Lehrerbesoldungsgesetzes,

beschliesst:

A. Grundbesoldungen

I. Gewählte Lehrer und Verweser

Grundbesoldung § 1. Die Grundbesoldung der gewählten Lehrer und Verweser der
a) Höhe Volksschule (Lehrer) beträgt, je nach Dienstjahren, auf der

- a) 1. Stufe
- | | |
|--|---------------------------|
| für Primarlehrer jährlich | Fr. 51 788.— bis 71 236.— |
| für Oberstufenlehrer jährlich | Fr. 62 517.— bis 84 125.— |
| für Handarbeits- und Haushaltungslehrer
je Jahresstunde | Fr. 1 667.50 bis 2 423.50 |
- b) 2. Stufe
- | | |
|--|---------------------------|
| für Primarlehrer jährlich | Fr. 73 133.— bis 78 824.— |
| für Oberstufenlehrer jährlich | Fr. 86 022.— bis 91 713.— |
| für Handarbeits- und Haushaltungslehrer
je Jahresstunde | Fr. 2 498.— bis 2 721.50 |
- c) 3. Stufe
- | | |
|--|---------------------------|
| für Primarlehrer jährlich | Fr. 80 721.— bis 86 412.— |
| für Oberstufenlehrer jährlich | Fr. 93 610.— bis 99 301.— |
| für Handarbeits- und Haushaltungslehrer
je Jahresstunde | Fr. 2 796.— bis 3 019.50 |

b) Aufstieg § 2. Der Aufstieg von der Mindest- zur Höchstbesoldung erfolgt
in der ersten Stufe in acht, in der zweiten und dritten Stufe in je drei
jährlichen Betreffnissen.

Der Übergang vom Höchstbetrag der ersten zum Mindestbetrag der
zweiten Stufe erfolgt für die Primarlehrer auf Beginn des 13. Dienstjah-
res, für die übrigen Lehrer auf Beginn des 12. Dienstjahres.

Der Übergang vom Höchstbetrag der zweiten Stufe zum Mindestbetrag der dritten Stufe erfolgt für Primarlehrer auf Beginn des 21. Dienstjahres, für die übrigen Lehrer auf Beginn des 19. Dienstjahres.

Die Besoldungsskala beginnt mit dem 1. Dienstjahr.

§ 3. In den Besoldungen ist die 13. Monatsbesoldung enthalten. Sie wird anteilmässig im Juni und Dezember ausbezahlt. c) 13. Monatsbesoldung

§ 4. Die Grundbesoldungen werden gemäss den für die Teuerungszulage an das Staatspersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung angepasst. d) Teuerungsausgleich

§ 5. Dienstjahre werden wie folgt angerechnet:

- a) Voll angerechnet werden Dienstjahre, die als gewählter Lehrer, Verweser oder Vikar an der öffentlichen Volksschule des Kantons geleistet wurden. Anrechnung von Dienstjahren
- b) Ferner können Schuldienste angerechnet werden an
1. anderen Schulen des Kantons oder der Gemeinden;
 2. Privatschulen und Erziehungsheimen im Kanton;
 3. öffentlichen Schulen anderer Kantone;
 4. Schweizer Schulen im Ausland oder Bundesschulen in der Schweiz;
 5. ausserkantonalen Privatschulen und Erziehungsheimen;
 6. öffentlichen ausländischen Schulen.
- c) Bis zur Hälfte können angerechnet werden
1. weitere Schuldienste;
 2. die Zeit der Fortbildung, wenn sie im Interesse der Schule liegt;
 3. anderweitige Berufstätigkeit.

Die Erziehungsdirektion entscheidet über die Anrechnung. Sie nimmt die Einteilung in die Besoldungsstufen vor.

Anträge auf eine höhere Einstufung sind vom Lehrer unter Beilage von Arbeitsbescheinigungen der Erziehungsdirektion einzureichen. Die Anrechnung erfolgt auf Beginn des dem Antrag folgenden Monats.

§ 6. Die Dienstjahreserhöhungen treten auf den 1. Mai ein. Dienstjahreserhöhungen

§ 7. Der Lehrer erhält während seiner Abwesenheit wegen militärischer Wiederholungskurse die volle Besoldung. Während Instruktionkursen erhalten Verheiratete und Ledige mit Unterstützungspflicht die volle und Ledige ohne Unterstützungspflicht drei Viertel der Besoldung. Leistungen bei Abwesenheiten
a) Militärdienst

Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Besoldungsansprüche während anderer Dienstleistungen, für die nach Bundesrecht Anspruch auf Erwerbsersatzentschädigung besteht.

In Fällen, in denen die Dauer des Militärdienstes die gesamte Dauer des Schuldienstes überschreitet, wird die Besoldung anteilmässig gekürzt.

Die Erwerbsersatzentschädigung fällt Staat und Gemeinde im Verhältnis ihrer Anteile an der Grundbesoldung zu.

Der Regierungsrat regelt die Besoldungsansprüche während eines Aktivdienstes.

b) Krankheit,
Nichtberufs-
unfall

§ 8. Der wegen Krankheit oder Nichtberufsunfalls arbeitsunfähige Lehrer erhält während längstens zwölf Monaten die volle Besoldung. Die Erziehungsdirektion kann bei länger dauernder Dienstaussetzung bis zur Wiederaufnahme der Arbeit oder bis zu einer Pensionierung die Besoldung bis höchstens 75% weiter ausrichten.

Zur Bestimmung des Zeitpunkts einer Besoldungskürzung werden die Abwesenheiten wegen Krankheit und Nichtberufsunfalls zusammengezählt, sofern zwischen den einzelnen Abwesenheiten nicht eine volle Dienstleistung von mindestens sechs Monaten liegt.

Die obligatorische Versicherung der Lehrer bei Nichtberufsunfällen richtet sich nach den für die Beamten geltenden Bestimmungen.

Die Kürzung der Besoldungsleistungen bei selbstverschuldeten Unfällen und das Verhältnis dieser Leistungen zu Leistungen öffentlich-rechtlicher Versicherungsanstalten, zu den Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung sowie zu Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten richtet sich nach den für die Beamten geltenden Bestimmungen.

c) ansteckende
Krankheiten

§ 9. Der Lehrer, der infolge ansteckender Krankheiten in der Familie oder in der Schule an der Ausübung seiner Lehrtätigkeit verhindert ist, erhält dieselben Besoldungsleistungen wie im Falle eigener Erkrankung.

d) Schwanger-
schaft

§ 10. Dienstaussetzungen wegen Schwangerschaft und Niederkunft sind hinsichtlich des Besoldungsanspruches jenen wegen Krankheit gleichgestellt.

Die Wöchnerin hat nach der Niederkunft einen Anspruch auf zwei Monate bezahlten Arbeitsunterbruch. Für Verweserinnen endet der Lohnanspruch mit dem Ablauf der Verweserabordnung.

e) Berufsunfall,
Berufskrankheit

§ 11. Der Lehrer erhält bei Arbeitsunfähigkeit wegen Berufsunfalls oder Berufskrankheit während längstens zwölf Monaten die volle

Besoldung. Vom 13. Monat an wird sie bis zur Wiederaufnahme der Arbeit bzw. bis zu einer Invaliditäts- oder Alterspensionierung auf 80% herabgesetzt.

Die Kürzung der Besoldungsleistungen bei selbstverschuldeten Unfällen und das Verhältnis dieser Leistungen zu Leistungen öffentlich-rechtlicher Versicherungsanstalten, zu den Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung sowie zu Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten richtet sich sinngemäss nach den für die Beamten geltenden Bestimmungen.

Die obligatorische Versicherung der Lehrer bei Berufsunfall und Berufskrankheit richtet sich nach den für die Beamten geltenden Bestimmungen.

§ 12. Die Erziehungsdirektion kann einem Lehrer zur beruflichen f) Urlaub
Fortbildung oder aus andern Gründen nach Anhören der Schulpflege
Urlaub gewähren.

Die Bewilligung und die Ausrichtung der Besoldung richten sich bei Fortbildungsurlauben nach dem Interesse der Schule an der Fortbildung, bei Urlaub aus andern Gründen nach der Art und Dauer des Urlaubs und dem Dienstalter.

Werden mit dem Urlaub vorwiegend persönliche Vorteile erzielt oder liegt der Urlaub nicht im Interesse der Schule, so wird die Besoldung ganz oder teilweise sistiert.

Die Schulpflege kann Kurzurlaube bis zu drei Tagen bewilligen.

§ 13. Der Lehrer teilt der Schulpflege jede Abwesenheit unverzüglich mit. Für Urlaube reicht er ein schriftliches Gesuch ein. g) Meldeverfahren

Dauert die Abwesenheit wegen Krankheit, Unfalls oder Schwangerschaft voraussichtlich länger als eine Woche, reicht er der Schulpflege zuhanden der Erziehungsdirektion ein ärztliches Zeugnis über die mutmassliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit ein. Die Erziehungsdirektion kann eine vertrauensärztliche Überprüfung veranlassen.

Bei Abwesenheiten wegen Dienstleistungen im Sinne von § 7 ist die Art und Dauer des Dienstes anzugeben.

§ 14. Die Schulpflege leitet die Meldung des Lehrers mit den h) Weiterleitung
Unterlagen an die Erziehungsdirektion weiter, sofern mit einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen zu rechnen ist.

II. Vikare

Besoldung pro Schultag

§ 15. Die Grundbesoldung der Vikare beträgt

- a) an der Primarschule Fr. 160.– oder Fr. 180.– pro Schultag;
- b) an der Oberstufe Fr. 194.– oder Fr. 214.– pro Schultag;
- c) in Handarbeit und Haushaltkunde pro Unterrichtsstunde Fr. 34.45 oder 38.25.

Der höhere Betrag wird ausbezahlt, wenn der Vikar das Fähigkeitszeugnis für eine Stufe der Volksschule besitzt.

Verweserbesoldung

§ 16. Unterrichtet ein Vikar während eines Jahres mindestens 20 Schulwochen oder ein zusammenhängendes Schulsemester in der gleichen Gemeinde, wird er auf Begehren der Schulpflege rückwirkend für die Dauer der Vikariate wie ein Verweser besoldet.

Besitzt der Vikar kein Fähigkeitszeugnis für eine Stufe der Volksschule, erhält er $\frac{10}{100}$ der ordentlichen Verweserbesoldung.

Besoldung pro Unterrichtsstunde

§ 17. Bei stundenweiser Beschäftigung wird die Besoldung für die Unterrichtsstunde entsprechend der Unterrichtsverpflichtung anteilmässig zur Tagesbesoldung festgesetzt.

Besoldung bei Unterrichtseinstellung

§ 18. Der Vikar erhält die Besoldung, wenn der Unterricht an Feiertagen oder aus Gründen, die nicht beim Vikar liegen, für längstens drei aufeinanderfolgende Schultage eingestellt wird.

Teuerungsausgleich

§ 19. Die Grundbesoldungen werden gemäss den für die Teuerungszulage an das Staatspersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung angepasst.

Leistungen bei Abwesenheiten

§ 20. Vikare erhalten bei Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft die volle Besoldung, solange das Vikariat dauert, längstens jedoch für vier Wochen.

Die Erziehungsdirektion kann in besonderen Fällen weitergehende Leistungen zusprechen.

Die Kürzung der Besoldungsleistungen bei selbstverschuldetem Unfall und das Verhältnis dieser Leistungen zu Leistungen öffentlicher Versicherungsanstalten, zu den Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung sowie zu Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten richtet sich nach den für die Beamten geltenden Bestimmungen.

Für Versicherungsleistungen bei Berufsunfall gilt § 11 Abs. 3.

Vikare erhalten bei Abwesenheiten wegen Dienstleistungen im Sinne von § 7 die halbe Besoldung, solange das Vikariat dauert, läng-

stens jedoch für vier Wochen. Die Erwerbsersatzentschädigung fällt für diese Zeit Staat und Gemeinde im Verhältnis ihrer Anteile zu, soweit sie die Besoldungsleistung nicht übersteigt.

§ 21. Die Erziehungsdirektion ordnet die Vikare ab.

Abordnung der Vikare

Für Kurzurlaube bis zu drei Tagen, welche die Schulpflege bewilligt, werden keine Vikariate errichtet. Über Ausnahmen entscheidet die Erziehungsdirektion auf Antrag der Schulpflege.

a) Kurzurlaube

Die Lehrer übernehmen die Stellvertretung unentgeltlich, bis ein Vikar zur Verfügung steht. Dabei kann die Wochenstundenzahl an den betroffenen Abteilungen angemessen eingeschränkt werden.

b) Unentgeltliche Stellvertretung

§ 22. Wird ein Lehrer nicht wiedergewählt, so kann ihn die Erziehungsdirektion für den Rest der Amtsdauer unter Weiterentrichtung der Besoldung beurlauben und einen Vikar abordnen. Staat und Gemeinde tragen die Vikariatskosten im Verhältnis ihrer Anteile an der Grundbesoldung.

c) Vikariat bei Nichtwiederwahl

§ 23. Die Schulpflege meldet der Erziehungsdirektion rechtzeitig die Beendigung des Vikariates unter Angabe des letzten Schultages.

d) Beendigung des Vikariats

Schulpflege und Lehrer tragen allfällige finanzielle Folgen, die sich aus der Missachtung dieser Vorschriften ergeben.

§ 24. Als Vikariatskosten im Sinne von § 10 des Lehrerbesoldungsgesetzes gelten die Kosten nach Abzug allfälliger Leistungen des Lehrers oder Dritter.

e) Vikariatskosten

B. Zulagen

§ 25. Zur Grundbesoldung werden folgende Zulagen ausgerichtet:

Höhe der Zulagen

a) An Lehrer an Mehrklassenabteilungen jährlich Fr. 3 300.-. Als Mehrklassenabteilungen gelten:

1. Abteilungen mit drei oder mehr Klassen an der Primarschule,
2. Abteilungen mit zwei oder mehr Klassen an der Oberstufe.

b) An Lehrer von Sonderklassen der

Primarschule

jährlich Fr. 4 479.-

Oberstufe

jährlich Fr. 6 714.-

Der Bezug einer Sonderklassenzulage schliesst den Anspruch auf eine Mehrklassenzulage aus.

- c) An Handarbeits- und Haushaltungslehrer an Sonderklassen oder an Normalklassen mit mindestens drei Sonderklassenschülern
je Jahresstunde Fr. 162.50.
- d) An Handarbeits- und Haushaltungslehrer mit Unterricht in
zwei Gemeinden jährlich Fr. 1 650.–
drei Gemeinden jährlich Fr. 2 473.–
vier und mehr Gemeinden jährlich Fr. 3 294.–.
- Die Erziehungsdirektion kann bei Schuldienst in mehreren abgelegenen Teilen derselben Gemeinde nach Massgabe der Wegstrecke die Zulage für Dienst in zwei oder mehr Gemeinden gewähren.

Zulage-
berechtigung

§ 26. Die Erziehungsdirektion prüft jedes Jahr die Berechtigung zum Bezug von Zulagen neu. Die Schulpflege meldet der Erziehungsdirektion bis Ende April die Lehrkräfte, die zulageberechtigt sind.

Zulagen an
Vikare

§ 27. Vikare, die zulageberechtigte Lehrer vertreten, erhalten pro Schultag $\frac{1}{234}$ der betreffenden Zulage. Sind mit einem Vikariat besondere Auslagen verbunden, so kann die Erziehungsdirektion diese Auslagen zu Lasten des Staates teilweise ersetzen.

Teuerungsausgleich

§ 28. Die Zulagen werden gemäss den für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung angepasst.

C. Dienstaltersgeschenke

Zeitpunkt und
Höhe

§ 29. Der Lehrer erhält für treue Tätigkeit im Schuldienst nach Vollendung von 10, 15, 20, 30, 35, 45 und 50 Jahren je ein Monatsbetreffnis der Grundbesoldung als Dienstaltersgeschenk; nach 25 Jahren beträgt das Dienstaltersgeschenk anderthalb und nach 40 Jahren zwei Monatsbetreffnisse. Bei unterschiedlichem Beschäftigungsgrad richtet sich die Höhe des Dienstaltersgeschenkes nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten zehn bzw. fünf Jahre.

Zulagen für den Unterricht an Sonderklassen werden bei der Berechnung der Monatsbetreffnisse berücksichtigt, sofern sie bereits während vier Jahren ausgerichtet wurden.

Teilbetrag

Sofern bei der Pensionierung wegen Alters oder Invalidität oder unverschuldeter Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Staat 21 Jahre im Schuldienst zurückgelegt sind, wird ein Teilbetrag des nächstfälligen Dienstaltersgeschenkes ausgerichtet von 80%, wenn bis zur Fälligkeit ein Dienstjahr oder weniger fehlt,

60%, wenn mehr als ein, aber höchstens zwei,
 45%, wenn mehr als zwei, aber höchstens drei,
 30%, wenn mehr als drei, aber höchstens vier Dienstjahre fehlen.

Massgeblich ist die tatsächliche Dienstzeit als gewählter Lehrer, Verweser oder Vikar an einer staatlichen Schule, in einer andern staatlichen Tätigkeit oder als Lehrer oder Leiter einer Sonderschule oder eines Jugendheimes, die vom Staat anerkannt und unterstützt werden. Massgebliche Dienstzeit

Der Staat richtet das Dienstaltersgeschenk unter Belastung der Gemeinde entsprechend ihrem Anteil an der Grundbesoldung aus. Gemeindeanteil

D. Auszahlung von Grundbesoldungen und Zulagen

§ 30. Der Staat zahlt Grundbesoldungen und in der Regel Zulagen monatlich, die Vikariatsbesoldungen alle 14 Tage aus. Er belastet die Schulgemeinden entsprechend ihren Anteilen. Auszahlung Gemeindeanteile

§ 31. Der Lehrer, der auf Beginn des Schuljahres oder Winterhalbjahres an eine Stelle gewählt oder als Verweser abgeordnet wird, bezieht die Grundbesoldung vom 1. Mai oder 1. November an. Bei Rücktritt auf Schluss des Sommer- oder Winterhalbjahres wird die Besoldung bis 31. Oktober oder 30. April ausgerichtet. Beginn und Ende des Besoldungsanspruchs

Die gleiche Besoldungsregelung ist sinngemäss anzuwenden bei Anstellungen oder Rücktritten im Verlaufe eines Schulsemesters.

E. Pflichtstundenzahl und Mehrstunden

§ 32. Die Pflichtstundenzahl der Primarlehrer beträgt Primar- und Oberstufenlehrer a) Pflichtstundenzahl

a) an der Unterstufe (1.-3. Klasse)	29 Wochenstunden	
b) an der Mittelstufe (4.-6. Klasse)	28 Wochenstunden	
c) an Sonderklassen	28 Wochenstunden	

Die Pflichtstundenzahl der Oberstufenlehrer beträgt

a) an der Sekundarschule	28 Wochenstunden	
b) in der 1. und 2. Klasse der Real- und Oberschule	29 Wochenstunden	
c) in der 3. Klasse der Real- und Oberschule	28 Wochenstunden	
d) an Sonderklassen	28 Wochenstunden	

Der Erziehungsrat kann die Pflichtstundenzahl an Sonderklassen herabsetzen.

b) Alters-
entlastung

§ 33. Die Schulpflege entlastet Primar- und Oberstufenlehrer ab Beginn des Schuljahres, in welchem sie das 57. Altersjahr vollenden, auf ihr Begehren bis zu drei Stunden.

Eine frühere oder weitergehende Entlastung richtet sich nach den Bestimmungen über die Beurlaubung bei Krankheit, Unfall oder aus andern Gründen.

Lehrer, die durch Nebenbeschäftigungen erheblich in Anspruch genommen sind, werden nicht entlastet.

Lehrer, welche die volle oder teilweise Altersentlastung nicht beanspruchen, erhalten für die Stunden, die sie im Rahmen der Entlastungsberechtigung selbst erteilen, keine zusätzliche Entschädigung.

c) Mehrstunden

§ 34. Stunden, welche die Pflichtstundenzahlen übersteigen, gelten als Mehrstunden.

Es dürfen höchstens bis zu vier Mehrstunden pro Woche entschädigt werden. Auf Antrag der Schulpflege kann die Erziehungsdirektion in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

d) Entschädi-
gung für Mehr-
stunden

§ 35. Die Entschädigung für Mehrstunden darf pro Jahresstunde $\frac{1}{28}$ der ersten Besoldungsstufe (Stufe 9) der Grundbesoldung der unterrichteten Schulstufe nicht übersteigen.

e) Auszahlung

§ 36. Die Schulgemeinde zahlt die Mehrstundenentschädigung für die in den Studentafeln vorgesehenen Pflicht- und Freifächer auf der Grundlage eines Jahresstundenansatzes, für Kurse nach Massgabe der erteilten Stunden aus.

f) Staatsbeitrags-
berechtigung

§ 37. Fachlehrerbesoldungen bis höchstens zum Maximum der 3. Stufe sowie Mehrstundenentschädigungen (§ 35) für

- a) alters- und gesundheitsbedingte Entlastungen,
 - b) Entlastungen des Wahlfachorganisations,
 - c) zwei Jahresstunden an Wahlfachabteilungen,
- sind staatsbeitragsberechtigt.

Die Höhe des Staatsbeitrages richtet sich nach den Beitragsklassen der Grundbesoldung.

Die Entschädigungen für weitere Mehrstunden sind durch die Schülerpauschale gemäss Schulleistungsgesetz abgegolten.

Handarbeits-
und Haushal-
tungslehrer
a) Pflicht-
stundenzahl

§ 38. Die Pflichtstundenzahl der vollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslehrer beträgt 24 Wochenstunden. Ausnahmen sind

im Einzelfalle zulässig, wenn damit Unzukömmlichkeiten in der Organisation des Unterrichts vermieden werden können.

Die Handarbeits- und Haushaltungslehrer können, sofern sie sich über eine entsprechende Ausbildung ausweisen, als Fachlehrer für andere Fächer an der Volksschule eingesetzt werden. Der Erziehungsrat bestimmt die Voraussetzungen.

b) Einsatz als
Fachlehrer

§ 39. Die Schulpflege entlastet vollbeschäftigte Handarbeits- und Haushaltungslehrer auf Beginn des Schuljahres, in welchem sie das 57. Altersjahr vollenden, auf ihr Begehren um drei Stunden. Ist es aus organisatorischen Gründen nicht möglich, das Pensum auf 21 Stunden festzusetzen, so kann die Erziehungsdirektion auf begründetes Gesuch hin entweder eine Entlastung um eine weitere Stunde mit entsprechender Besoldungseinbusse oder eine besoldete Mehrstunde bewilligen.

c) Alters-
entlastung

Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Altersentlastung der Primar- und Oberstufenlehrer.

§ 40. Der Staat entschädigt Mehrstunden oder Teilpensen von Handarbeits- und Haushaltungslehrern für die in den Stundentafeln vorgesehenen Pflicht- und Freifächer mit der vom Regierungsrat festgelegten Grundbesoldung. Er belastet die Schulgemeinden mit ihren Anteilen. Die Schulgemeinde zahlt Kurse nach Massgabe der erteilten Stunden. Die Entschädigung dafür darf die erste Besoldungsstufe (Stufe 9) der Grundbesoldung nicht übersteigen.

d) Entschädi-
gungen von
Mehrstunden
und Teilpensen

Es dürfen höchstens bis zu vier Mehrstunden pro Woche entschädigt werden. Auf Antrag der Schulpflege kann die Erziehungsdirektion in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

F. Rücktritt

§ 41. Gewählte Lehrer können auf Ende eines Schulsemesters unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zurücktreten.

Kündigung
durch den
Lehrer

Die Erziehungsdirektion kann in besonderen Fällen Rücktritte mit kürzerer Kündigungsfrist oder auf einen andern Termin sowie Rücktritte von Verwesern bewilligen.

Der Lehrer reicht sein Entlassungsgesuch unter gleichzeitiger Mitteilung an die Schulpflege der Erziehungsdirektion ein.

§ 42. Die Lehrer sind verpflichtet, auf Ende des Schulsemesters zurückzutreten, in dem bei Lehrerinnen das 62. Altersjahr, bei Lehrern das 65. Altersjahr

Altersrücktritt

vollendet wird. Von diesem Zeitpunkt an beginnt der Anspruch auf die statutarischen Leistungen der Beamtenversicherungskasse.

Der Erziehungsrat kann ausnahmsweise eine Weiterbeschäftigung bis zum Ende des Schuljahres bewilligen, in dem Lehrerinnen das 67. und Lehrer das 70. Altersjahr vollenden.

G. Vollzug

Zuständigkeiten

§ 43. Die Erziehungsdirektion berechnet im Einvernehmen mit der Finanzdirektion den Teuerungsausgleich und regelt Einzelheiten des Vollzugs der Besoldungsauszahlung und der Rechnungstellung an die Schulgemeinden.

H. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 44. Die Verordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 31. Oktober 1949 sowie der Beschluss des Regierungsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Volksschullehrer vom 16. November 1970 werden aufgehoben.

Übergangsbestimmung

§ 45. Die §§ 25, 32, 34, 35, 37 und 39 gelten ab Beginn des Schuljahres 1986/87. Bis dahin ist das bisherige Recht massgebend.

Inkrafttreten

§ 46. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 15, 16, 17, 18, 19, 25, 27, 28, 29 und 37 durch den Kantonsrat rückwirkend auf den 1. Januar 1986 in Kraft.

Zürich, den 5. März 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Künzi

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

Vorstehende Verordnung wird genehmigt.

Zürich, den 12. Mai 1986

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Dr. H.J. Frei

Die Sekretärin

E. Bachmann